

Allgemeine Geschäftsbedingungen
APS Deutschland Personalservice GmbH
Arbeitnehmerüberlassung/ - mit anschließender Übernahme

1. Allgemeines

- 1.1 Für die vertragliche Beziehung zwischen der APS Deutschland Personalservice GmbH (im Folgenden: APS) und dem Kunden über die Überlassung von Leiharbeitnehmern (im Folgenden: Zeitarbeitnehmer) und für auf den Abschluss eines solchen Vertragsverhältnisses gerichtete Angebote von APS sowie für sämtliche aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen von APS gelten auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
- 1.2 Die Zeitarbeitnehmer von APS werden gemäß dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind entsprechend einzusetzen. Soweit erforderlich, ist es APS überlassen, die Zeitarbeitnehmer bei berechtigtem Interesse während der Laufzeit des Vertrages auszutauschen. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen Zeitarbeitnehmer von APS den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter dessen Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen den Zeitarbeitnehmern von APS und dem Kunden nicht begründet werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von APS sind stets freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot von APS nach Maßgabe des AÜV sowie dieser AGB und der schriftlichen Annahmeerklärung des Kunden mit Unterzeichnung des AÜV zustande.
- 2.2 Sämtliche AÜV und Personalvermittlungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG, § 126 Abs. 2 BGB der Schriftform, insbesondere der Unterzeichnung durch APS und dem Kunden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des AÜV, unabhängig davon, ob diese Haupt- oder Nebenpflichten der Parteien betreffen. Werden solche mit dem Zeitarbeitnehmer getroffen, sind diese ohne eine dieser Schriftform genügenden Zustimmung von APS nicht wirksam.
- 2.3 Sofern der Kunde beabsichtigt, dem Zeitarbeitnehmer den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit APS eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- 2.4 APS erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die sie mit den im Betrieb des Kunden eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die IGZ-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. APS stellt dadurch sicher, dass der in § 9 Nr. 2 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz abgewendet wird. APS ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.
- 2.5 Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden selbst oder einem mit dem Kunden konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Kunde diesen Befund APS unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen

- 3.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Kunden. APS ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers.
- 3.2 Für die Dauer des Einsatzes bei dem Kunden obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Kunde wird dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit APS vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei APS.

4. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Kunden und Arbeitsschutzmaßnahmen

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich die Fürsorgepflichten und Arbeitsschutzmaßnahmen gegenüber dem Zeitarbeitnehmer einzuhalten (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt APS insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflichten resultieren.
- 4.2 Der Kunde wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u.a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Kunde den Zeitarbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern Zeitarbeitnehmer von APS aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Kunden die Arbeitsleistung ablehnen, hat der Kunde APS die Vergütung für die hierdurch entstehenden Ausfallzeiten zu leisten; höchstens jedoch für die Zeit bis zum Ablauf der für den jeweiligen Einsatzort geltenden ordentlichen Kündigungsfristen.
- 4.3 Der Kunde gestattet dem Zeitarbeitnehmer die Nutzung seiner Sozialeinrichtungen und –dienste in demselben Umfang, in dem auch seine Arbeitnehmer diese nutzen können und benachrichtigt APS sobald der Zeitarbeitnehmer hierdurch geldwerte Vorteile gewährt bekommt.
- 4.4 Die für die jeweils vom Zeitarbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung, die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgeht, wird von dem Kunden unentgeltlich gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie eine etwaige spezielle, über dem Standard liegende Gesundheitsuntersuchung werden ausschließlich vom Kunden sichergestellt. Weiterhin stellt ausschließlich der Kunde unentgeltlich ein für die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers erforderliches Werkzeug oder sonstiges Arbeitsmittel. Soweit dies erfolgt, hat ausschließlich der Kunde für die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Gegenstände durch den Zeitarbeitnehmer Sorge zu tragen.
- 4.5 Zur Wahrnehmung der APS obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Kunde APS ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.
- 4.6 Sofern für die Beschäftigung der Zeitarbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Kunde diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Zeitarbeitnehmer einzuholen und APS die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.
- 4.7 Der Kunde wird APS einen etwaigen Wege- oder Arbeitsunfall des überlassenen Zeitarbeitnehmers unverzüglich, d.h. am Schadenstag, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Kunde APS einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit APS den Unfallhergang untersuchen.
- 4.8 Der Kunde versichert, Mehrarbeit nur dann anzuordnen und zu dulden, soweit dies für den Betrieb des Kunden nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine eventuelle notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Kunden einzuholen.

5. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- 5.1 APS hat ihre Zeitarbeitnehmer über die Inhalte des AGG informiert und auf dessen Einhaltung verpflichtet. Der Kunde hat die Pflichten aus dem AGG auch gegenüber den Zeitarbeitnehmern von APS einzuhalten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Zeitarbeitnehmer nicht durch eigene Arbeitnehmer des Kunden benachteiligt werden. Der Kunde hat die Zeitarbeitnehmer von APS zu informieren, bei welcher Stelle sie sich im Falle einer Benachteiligung beschweren können. Sollte es zu Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Zeitarbeitnehmer von APS kommen, sind diese zur unverzüglichen Unterrichtung an APS verpflichtet. In einem solchen Fall ist APS berechtigt den in Bezug auf den ungleich behandelten Zeitarbeitnehmer bestehenden AÜV fristlos zu kündigen, ohne zu einer Ersatzgestaltung verpflichtet zu sein.
- 5.2 Sollte der Kunde oder dessen Mitarbeiter die Zeitarbeitnehmer von APS benachteiligen, hat der Kunde APS von allen Ansprüchen der benachteiligten Zeitarbeitnehmer, im Innen- und soweit möglich auch im Außenverhältnis freizustellen, die gegenüber APS geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die APS dadurch entstehen, dass zum Schutz der Zeitarbeitnehmer von APS vor einer Benachteiligung beim Kunden, der vorzeitige Abbruch eines Einsatzes erforderlich ist.

6. Zurückweisung und Austausch von Zeitarbeitnehmern

- 6.1 Der Kunde ist berechtigt, einen Zeitarbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber APS zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der APS zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeitnehmer berechnen würde (§ 626 BGB). Der Kunde ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist APS berechtigt, andere fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer an den Kunde zu überlassen.
- 6.2 Stellt der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Zeitarbeitnehmer von APS nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.
- 6.3 Darüber hinaus ist APS jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Kunden überlassene Zeitarbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

7. Leistungshindernisse und Rücktritt

- 7.1 APS wird ganz oder zeitweise von seiner Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch APS schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskämpfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Kunden oder APS, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen und ähnliches. Darüber hinaus ist APS in den genannten Fällen berechtigt, von dem AÜV zurückzutreten.
- 7.2 Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist dem Kunden bekannt, dass die von APS überlassene Zeitarbeitnehmer nicht zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn der Betrieb des Kunden bestreikt wird.
- 7.3 Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Kunde APS unverzüglich unterrichten. APS wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird APS von dem Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Kunden stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeitnehmer gegen APS nicht zu.

8. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Maßgebend für die Abrechnung ist der im AÜV jeweils vereinbarte Verrechnungssatz, der sich netto zzgl. der gesetzl. MWSt. versteht.
- 8.2 APS wird dem Kunden bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung wöchentlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.
- 8.3 Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen APS zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.
- 8.4 APS nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Zeitarbeitnehmer überlassene und von dem Kunden wöchentlich unterschriebene Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers, die über die bei dem Kunden geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird APS Überstundenzuschläge entsprechend der im AÜV getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen. Inwieweit Auslösen und Fahrtkosten zu zahlen sind, ergibt sich aus den im AÜV getroffenen Vereinbarungen. Zeiten für Rufbereitschaft und Reisezeiten der Zeitarbeitnehmer von APS werden mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnet. Für den Fall, dass APS Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Kunden zurückgeht, ist APS berechtigt, im Streitfall eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Kunden bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen.
- 8.5 Die Höhe der Vergütung, die der Kunde für die Überlassung des Zeitarbeitnehmers an APS zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach dem AÜV und ist unabhängig einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeitnehmer.
- 8.6 Zuschläge für Mehrarbeit werden für Stunden fällig, die die in dem AÜV vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit übersteigen. Grundsätzlich gilt, dass unabhängig von der in dem AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit Mehrarbeitszuschläge für Stunden berechnet werden, die über eine werktägliche Arbeitszeit im Umfang von acht Stunden hinausgehen. Für solche Mehrarbeitsstunden ist der Mehrarbeitszuschlag von 25 % zu zahlen.
- 8.7 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von APS erteilten Abrechnung bei dem Kunden sofort – ohne Abzug - fällig und zahlbar.
- 8.8 Die von APS überlassene Zeitarbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von APS erteilten Abrechnungen befugt.
- 8.9 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist APS berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

- 9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von APS aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Kunden geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 9.2 Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von APS berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 APS steht dafür ein, dass die überlassenen Zeitarbeitnehmer allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind (Auswahlhaftung); sie ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Zeitarbeitnehmer, auf ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.
- 10.2 APS haftet nicht für bestimmte Arbeitsergebnisse der Tätigkeit seiner Zeitarbeitnehmer.
- 10.3 APS, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Zeitarbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Kunden verursachte Schäden, es sei denn APS fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung von APS sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder Gesundheit wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung von APS ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden.
- 10.4 Die Haftung von APS ist auch ausgeschlossen, soweit die Zeitarbeitnehmer mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden.
- 10.5 Der Kunde verpflichtet sich, APS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer durch den Kunden übertragenen Tätigkeiten geltend machen. APS wird den Kunden über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.
- 10.6 Sollte der Kunde seiner Prüfungs- und Mitteilungspflicht nach 2.5 nicht nachkommen, so stellt er APS von allen bisher entstandenen und künftig entstehenden Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers auf Equal Treatment und allen sonstigen sich aus der Pflichtverletzung ergebenden Schäden frei. APS verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

11. Übernahme von Zeitarbeitnehmern und Vermittlungsprovision

- 11.1 Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des AÜV mit dem Zeitarbeitnehmer von APS ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeitnehmer von APS ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Kunden bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.
- 11.2 Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch APS ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.
- 11.3 Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, APS mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall APS Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeitnehmer vermuten lassen, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.
- 11.5 In den Fällen der Ziff. 11.1 bis 11.3 der AGB hat der Kunde eine Vermittlungsprovision an APS zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.
- 11.6 Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme eines Zeitarbeitnehmers (Personalvermittlung) ohne vorherige Überlassung 3,5 Bruttomonatsgehälter, zzgl. der Kosten für alle anfallenden Aufgaben des Rekrutierungsprozesses (Ausschreibungen, das Filtern und das Vorstellen geeigneter Kandidaten etc.). Für die Beauftragung einer Personalvermittlung muss ein separater Vertrag abgeschlossen werden. Bei einer Übernahme während der Überlassung beträgt die Vermittlungsprovision bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von sechs Monaten 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von neun Monaten 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb von zwölf Monaten 0,5 Bruttomonatsgehälter.
- 11.7 Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen APS und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Kunde legt APS eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.
- 11.8 Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbstständigen für den Kunden tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1 Soweit der AÜV nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. In der ersten Woche des Einsatzes des Zeitarbeitnehmers ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Arbeitstag zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von einer Woche zum Ende einer Kalenderwoche zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.
- 12.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. APS ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder
 - b) der Kunde eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht oder
 - c) der Kunde die Arbeits- und Gesundheitsschutz- und/oder Arbeitssicherheitsbestimmungen nicht einhält.
- 12.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber APS schriftlich erklärt wird. Die durch APS überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

13. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die von dem Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des AÜV mit dem Kunden zu vereinbaren.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen APS und dem Kunden ist Erfurt, sofern der Kunde Kaufmann ist. APS kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

- 13.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen APS und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.4 Ergänzungen und Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

APS Deutschland Personalservice GmbH
Geschäftsführung